

ZBB 2014, 427

BGB § 199 Abs. 1, §§ 488, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1

Beginn der Verjährungsfrist für bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung einer Darlehensbearbeitungsgebühr erst mit Schluss des Jahres 2011

BGH, Urt. v. 28.10.2014 – XI ZR 348/13 (LG Mönchengladbach), ZIP 2014, 2334 +

Amtlicher Leitsatz:

Die kenntnisabhängige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB begann für Rückforderungsansprüche wegen unwirksam formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehenverträgen nach § 488 BGB erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen. Zuvor war einzelnen Darlehensnehmern die Erhebung einer Rückforderungsklage nicht zumutbar.